

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



27. Jahrgang · Nr. 2 - Hennigsdorf, 10.03.2018

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2018 der Stadt Hennigsdorf Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung
und Entrichtung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz
für das Kalenderjahr 2018 Seite 3

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Schöffen gesucht Seite 4

Ideen für den Bürgerhaushalt 2018 gesucht..... Seite 5

Anzeigenteil..... Seite 6-8

**Sonderamtsblatt zum
Haushalt der Stadt
Hennigsdorf 2018**

Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 28.02.2018 auf der Grundlage der §§ 3, 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentlicher Erträge auf	53.493.600 EUR
ordentlicher Aufwendungen auf	56.395.300 EUR
außerordentlicher Erträge auf	306.000 EUR
außerordentlicher Aufwendungen auf	306.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag

Einzahlungen auf	64.298.100 EUR
Auszahlungen auf	67.555.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.896.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.007.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.401.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.024.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	524.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

1.740.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
- Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

- Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Hennigsdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, werden

im **Ergebnishaushalt**

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 150.000 EUR

und bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 75.000 EUR festgesetzt.

im **Finanzhaushalt**

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 150.000 EUR

und bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 75.000 EUR

festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine **Nachtragssatzung** zu erlassen ist, werden bei
 - der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses gegenüber dem Plan auf 1.000.000 EUR

und

- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Hennigsdorf, 01.03.2018

Th. Günther
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2018 der Stadt Hennigsdorf

Die vorstehende, am 28. Feb. 2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der

Stadtverwaltung Hennigsdorf

Fachbereich Service
Fachdienst Kämmerei/ Steuern
Zimmer 2.07
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 01.03.2018

Th. Günther
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz für das Kalenderjahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 28.02.2018 durch Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 230 % und der Grundsteuer B auf 410 % für das Kalenderjahr 2018 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit bezüglich der Höhe der Hebesätze keine Änderung eingetreten, somit kann auf eine generelle Erteilung der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2018 verzichtet werden.

Gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 für alle diejenigen Steuerzahler festgesetzt, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr für ihre Grundstücke zu entrichten haben.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig.

Kleinbeträge bis zu 15,00 EURO werden am 15.08.2018 mit ihrem Jahresbetrag, Kleinbeträge bis zu 30,00 EURO am 15.02.2018 und 15.08.2018 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli 2018 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Meßbeträge) werden gemäß § 27 Absatz 2 Grundsteuergesetz Änderungsbescheide erteilt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2018 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift durch Widerspruch bei der Stadt Hennigsdorf, der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf angefochten werden.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird somit die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Hennigsdorf, 01.03.2018

Th. Günther
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadtverwaltung

Schöffen gesucht

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. In der Stadt Hennigsdorf werden insgesamt 14 Frauen und Männer gesucht, die am Amtsgericht Oranienburg und Landgericht Neuruppin als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtverordnetenversammlung schlägt am 25.04.2018 doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Hennigsdorf wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 Jahre und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (wie zum Beispiel Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener, sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über die soziale Kompetenz verfügen, das heißt das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, das heißt die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten können sich bis zum 31. März 2018 in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bei Herrn Henke telefonisch unter Tel. 03302/877-218 oder schriftlich unter nachfolgender Postadresse melden:

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Fachdienst Allgemeine Verwaltung/IT
Postfach 120 120
16750 Hennigsdorf

Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen sind elektronisch abrufbar unter www.hennigsdorf.de oder www.schoeffenwahl.de

Hennigsdorf, den 06.02.2018

SCHÖFFENWAHL 2018

SCHÖFFEN GESUCHT!

Nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode steht bundesweit im ersten Halbjahr 2018 die Neuwahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) für die Amtszeit von 2019 bis 2023 an.

Die Stadt Hennigsdorf sucht geeignete und an der Übernahme des Ehrenamtes interessierte Bürger, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen am Amtsgericht Oranienburg und Landgericht Neuruppin teilnehmen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Hennigsdorf wohnen, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und am 01.01.2019 mindestens 25 Jahre und höchstens 69 Jahre alt sein werden.

MELDEN SIE SICH BIS ZUM 31.03.2018 am Tresen (Rathaus) oder unter www.hennigsdorf.de

Kontakt: 03302/877 - 218 und wahlen@hennigsdorf.de





Ideen gesucht!

100.000 Euro für Ihre Vorschläge.



Sie haben eine gute Idee oder einen Vorschlag wie Hennigsdorf verbessert und die Lebensqualität in der Stadt gesteigert werden kann? Sie möchten an der Entwicklung Hennigsdorfs mitwirken und mitbestimmen? Dann reichen Sie jetzt Ihre Ideen ein und stimmen Sie über die Projekte der Hennigsdorfer ab.

bis zum 31.05.2018 einreichen

Jetzt sind Sie dran!
www.buergerhaushalt-hennigsdorf.de

Name		Mein Vorschlag/Titel	
Vorname		Beschreibung	
Alter	Telefon		
Mail			
Adresse			

Die Absenderangaben dienen ausschließlich der Authentifizierung und für Rückfragen. Sie sind nur für die Mitarbeiter/innen des Bürgerhaushaltes einsehbar und werden nicht an Dritte weitergegeben. Nach Projektende werden übermittelte personenbezogene Daten gelöscht.

Formular bitte bis zum 31.05.2018 im Rathaus abgeben oder im Internet ausfüllen.

Mehr Radio mit DAB+ im Auto Unterwegs digitale Programme entdecken

(akz-o) Wer kennt das nicht? Der Motor ist aus, man will eigentlich aussteigen, aber die Radiosendung ist so fesselnd, dass man einfach sitzen bleibt. Wir Deutschen verbringen rund eine Stunde täglich mit Radiohören im Auto. Das ist immer wieder eine spannende Entdeckungsreise, und sie wird jetzt noch interessanter mit Digitalradio DAB+, dem Nachfolger von UKW. Rund 150 neue und bekannte Programme sind regional und überregional empfangbar. Egal ob Klassik oder Pop, Elektro oder Information, alle Autofahrer profitieren vom digitalen, klaren und rauschfreien Klang. Und das bedeutet mehr als guter Sound: Wichtige kostenfreie Zusatzdienste, wie metergenaue Verkehrsinformationen, der Wetterbericht oder Albumcover und Interpret des Songs, sind inklusive.

Klarer Klang ohne Internetkosten

DAB+ ist klassisches Radio, vom Funkturm zum Empfänger. Der Empfang

ist kostenlos, man braucht keine Internetverbindung. Einschalten lohnt sich: Der bundesweite Netzausbau ist nahezu abgeschlossen, die Autobahnen sind mit 98,2 Prozent fast vollversorgt.

Es ist ganz einfach, von UKW auf DAB+ zu wechseln und damit den eigenen Wagen für die Reise zukunftssicher zu machen. Immer mehr Länder in Europa bieten hervorragende DAB+ Radioprogramme, manche steigen bereits aus der UKW-Verbreitung aus. Die neue Programmvielfalt zu entdecken ist einfach.

Zukunftssicher im Auto unterwegs

Neuwagenkäufer sollten gleich ein entsprechendes Autoradio mitbestellen, denn bei den langen Laufzeiten von KFZ lohnt sich diese Investition. Autofahrer profitieren auf alle Fälle von den zusätzlichen digitalen Programmen, zudem haben alle DAB+ Autoradios UKW-Empfang inklusive. Fachhändler und Hersteller bieten



Foto: DAB+/akz-o

den professionellen Austausch des bestehenden Autoradios durch ein Modell mit DAB+ in Vertragswerkstätten an. Zudem können Autofahrer das vorhandene Radio mit attraktiven und einfach zu installierenden Adapter-Lösungen selbst nachrüsten. Voraus-

setzung hierfür ist ein Zigarettenanzünder für die Stromversorgung. Eine Übersicht der Ausstattungsvarianten in Neuwagen und über Nachrüstmöglichkeiten für Gebrauchtwagen findet sich in der Rubrik ‚Geräte‘ unter der Seite www.digitalradio.de.

Gefahren im Netz Ein falscher Klick kann teuer werden



Foto: DA Direkt/akz-o

(akz-o) Ob mit Smartphone, Tablet oder PC – 79 Prozent der Deutschen sind regelmäßig online. Sie shoppen, vernetzen sich mit Freunden, tätigen Überweisungen oder googeln nach Informationen. Der ständige Zugang zum Internet bietet viele Vorteile,

bringt aber auch Risiken mit sich, die teuer werden können. Social Bots und Abfallen können ebenso gefährlich werden wie Cyberkriminalität oder Spam-E-Mails. Auch Trojaner und Würmer sind in der Lage, Daten auszuspähen, vertrauliche Passwörter zu

speichern und die Software zu beschädigen. Doch wer zahlt, wenn eine kleine Unachtsamkeit teuer wird? Oder wenn das online gekaufte Produkt nicht geliefert wird? Und wer haftet dafür, wenn man unbemerkt einen Virus weiterleitet und dabei die Software Dritter schädigt? Risiken wie diese können durch Achtsamkeit und Aufklärung eingegrenzt und im Idealfall verhindert werden. Die Verbreitung von Wissen über Verhalten im Internet oder in sozialen Netzwerken ist ein wichtiger Aspekt für mehr Sicherheit. Internetnutzer können sich unter anderem bei der EU-Initiative klicksafe informieren.

Da nicht alle Gefahren leicht erkennbar sind und mit der rasanten Entwicklung des Internets auch stetig neue entstehen, sollten sich Verbraucher gegen Internetrisiken absichern. Diese können in die Haftpflichtversicherung oder für vertragliche Streitigkeiten im privaten Bereich in die Rechtsschutzversicherung eingeschlossen werden. „Risiken, die das Internet betreffen, können Verbraucher heutzutage ein-

fach mitversichern, eine separate Police ist nicht nötig. Um das für Verbraucher einfach zu gestalten, haben wir in die private Haftpflichtversicherung bereits wichtige Leistungen integriert“, erklärt Norbert Wulff, Vorstand des Direktversicherers DA Direkt. „Fremdschäden, die Internetnutzer zum Beispiel verursachen, indem sie eine E-Mail mit einem unbemerkten Virus weiterleiten, können bis in die Millionenhöhe abgesichert werden.“ In der Rechtsschutzversicherung dagegen können private vertragliche Streitigkeiten im Internet mitversichert werden. Stellt sich ein Online-Händler als unseriös heraus und erhält der Nutzer die bezahlte Ware nicht, kann er mithilfe der Versicherung rechtlich gegen diesen vorgehen. So lassen sich bei DA Direkt zum Beispiel weltweit Schadenssummen von bis zu 50.000 Euro abdecken (www.da-direkt.de). Experten empfehlen daher, sich vor Internetrisiken mit dem passenden Versicherungsschutz abzusichern, bevor man einen teuren Klick später bereut.



FACHHÄNDLER

Zweirad Ebert

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike
Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

WEIHRAUCH

Mitglied der Bestatter-Innung
von Berlin u. Brandenburg e.V.

Bestattungen

Fontanestraße 84
16761 Hennigsdorf

Tag & Nacht ☎ 03302 / 80 28 34



info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de

DÖHNERT

BESTATTUNGSHAUS SEIT 1893

VORSORGE - EINE SORGE WENIGER

 -Partner Bestattungsvorsorge Treuhand AG

- Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen
- Abschluss von Vorsorgeverträgen
und Sterbegeldversicherungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Reden Sie mit uns....



16761 Hennigsdorf 16727 Velten 16766 Kremmen
A.-Schweitzer-Str.14 Viktoriastraße 1a Terminvereinbarung
Tel. 03302.801254 Tel. 03304.5210646 Tel. 033055.219955



Herzog
BESTATTUNGSHAUS



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf • Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße
Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20
www.bestattungshaus-herzog.de

FABIA COMBI



Unser Hauspreis:
ab **13.980,-**

SKODA
SIMPLY CLEVER

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,1-3,9, außerorts: 4,2-3,1, kombiniert: 4,8-3,4. CO₂-Emission, kombiniert: 110-88 g/km (gemäß VO (EG) Nr.715/2007). Abb. zeigt Sonderausstattung.

Auto Punkt *Falkensee*
GmbH Spandau

Falkensee Berlin Spandau
Coburger Straße 8 Pöwesiner Weg 20
☎ 03322 / 35 35 ☎ 030 / 333 20 64
autopunkt-falkensee.de

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



DMSZ
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
QM 00627-1

Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im Büro des Bürgermeisters, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann ab der Ausgabe Amtsblatt Nr. 3/2006 unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.